

Änderung der Zweckvereinbarung vom 31.07./03.8.1992
zur Übernahme von Abwasser der Gemeinde Möhrendorf
in die öffentliche Abwasseranlage -ö. A.- der Stadt Erlangen

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -
vertreten durch die Werkleitung
- nachfolgend Abnehmer genannt -

und

der Gemeinde Möhrendorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister
- nachfolgend Einleiter genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Zweckvereinbarung vom 31.07./03.08.1992 zur Übernahme von Abwasser aus der Gemeinde Möhrendorf in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen, zuletzt geändert am 05.02./08.02.2018, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgendes eingefügt:
„Präambel

Der Einleiter ist gem. Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Abwasserbeseitigung auf seinem Gebiet verpflichtet. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung wird für das angeschlossene Gebiet ab der Übergabestelle für den Einleiter befreiend auf den Abnehmer übertragen und von diesem übernommen. Die Aufgabe der Abwassersammlung und -ableitung im Gebiet des Einleiters verbleibt bei diesem.

Der Abnehmer verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.“

2. § 8 Abs. 7 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.“
3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Abnehmer wird als Adressat des Abgabebescheides die Abgabe fristgerecht bezahlen und sie dem Verursacher unverzüglich in Rechnung stellen. Der Verursacher erhält dabei eine Kopie des Abgabebescheides. Die in Rechnung gestellte Abgabe ist einen Monat nach Zustellung fällig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.“

§ 2

Von dieser Änderungsvereinbarung erhalten der Abnehmer, der Einleiter, die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg je eine Ausfertigung.

§ 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Erlangen, den

Möhrendorf, den

Stadt Erlangen
-Entwässerungsbetrieb-

Gemeinde Möhrendorf

Zweckvereinbarung vom 31.07./03.08.1992 zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Möhrendorf über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Möhrendorf in die öffentliche Abwasseranlage -ö. A.- der Stadt Erlangen;

Zusammengefasste Übersicht einschl. aller Änderungen bis Februar 2023

(Präambel zur Klarstellung bzgl. § 2b UStG, Verzugszinsen, Niederschlagswasserabgabe):

Inhaltsübersicht

Begriffsbestimmungen

Präambel

§ 1	Art der Gestattung
§ 2	Ort der Gestattung
§ 3	Mengen und Beschaffenheit
§ 4	Änderung des Entwässerungseinzugsgebietes/ Änderung der Einleitungsstellen und Anzahl der Einleitungsstellen/ Erhöhung der Höchstleinleitungsmengen
§ 5	Herstellung eines Anschlusskanals mit Messbauwerk
§ 6	Verpflichtungen
§ 7	Haftung
§ 8	Baubeiträge
§ 9	Benutzungsentgelt
§ 10	Abrechnung Benutzungsentgelt
§ 11	Überwachung
§ 12	Steuerverpflichtungen
§ 13	Niederschlagswasserabgabe
§ 14	Änderung der Ausbaugröße oder der Anschlussrechte
§ 15	Erfüllung der Vereinbarung/ Streitigkeiten
§ 16	Schiedsgerichtsverfahren
§ 17	Geltungsdauer/ Kündigung
§ 18	Inkrafttreten/ Sonstiges
Anlage 1	Lageplan Entwässerungseinzugsgebiet
(Anlage 2	entfallen: Ausführungspläne Messbauwerk)
Anlage 3	Entwässerungssatzung des Abnehmers in der jeweils gültigen Fassung
Anlage 4	Ermittlung des Beitragssatzes für den mitbenutzten Kanal und Ermittlung der fiktiven mitbenutzten Kanallänge
Anlage 5	Lageplan mitbenutzter Kanal

Begriffsbestimmungen

1 Abwasserwesen

Abwasser	- nach AbwAG
Einzugsgebiet	nach DIN 4045
Häusliches Schmutzwasser	- nach DIN 4045
Grundstücksentwässerungsanlage	- nach DIN 4045
Mischwasserabfluss	- nach DIN 4045
EW ₆₀	- Dimension für Schmutzeinheit
BSB	- nach DIN 4045
Gesamtwasserverbrauch, der der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird	- ist der durch Kaltwasserzähler i.S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelte Wasserbezug aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und sonst. Anlagen abzüglich unberücksichtigt bleibender Wassermengen
Unberücksichtigt bleibende Wassermengen	- sind die Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und bei der Gebührenberechnung abgesetzt werden
Fremdwasser	- ist Grund- und Quellwasser sowie das an der Oberfläche von außerhalb des Einzugsgebietes zufließende und in der Kanalisation mitabfließende Wasser
Grundwasser	- nach § 1 WHG
Abwasseranlage	- ATV- Regelwerk, Arbeitsblatt A 115
Abwasserreinigungsanlage	- nach AbwAG § 2 einschl. des Anlagenteils zur Beseitigung und Behandlung des Klärschlammes

2 Kostenregelung

Abschlagszahlung	- ein am Baufortschritt orientierter anteiliger Baubeitrag
Erneuerung	- Abbruch und Demontage verbrauchter Anlagenteile und Ersatzbau. Üblich nach der Abschreibungszeit oder bei Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit - Investitionsmaßnahme, die im Vermögensplan finanziert wird
Verbesserung	- Steigerung der Reinigungsleistung, Entfernung weiterer Abwasserinhaltsstoffe, Schadstoffreduzierung im Klärschlamm, Erhöhung des Entwässerungsgrades, Änderung des Schlammbehandlungsverfahren einschließlich der Endbeseitigung etc.
Erweiterung	- Änderung der Ausbaugröße z.B. Erhöhung Einwohnergleichwerte oder der Durchflussleistung

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -
vertreten durch die Werkleitung
- nachfolgend Abnehmer genannt –

und

der Gemeinde Möhrendorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister
- nachfolgend Einleiter genannt –

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Einleiter ist gem. Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Abwasserbeseitigung auf seinem Gebiet verpflichtet. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung wird für das angeschlossene Gebiet ab der Übergabestelle für den Einleiter befreiend auf den Abnehmer übertragen und von diesem übernommen. Die Aufgabe der Abwassersammlung und -ableitung im Gebiet des Einleiters verbleibt bei diesem.

Der Abnehmer verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 1

Art der Gestattung

- (1) Der Abnehmer gestattet dem Einleiter den Anschluss seiner öffentlichen Abwasseranlage oder Teile davon an die öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers.
- (2) Das angeschlossene Einzugsgebiet ist in Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung dargestellt. Das angeschlossene Einzugsgebiet umfasst 147,66 ha.

§ 2

Ort der Gestattung

- (1) Die Übernahme der Abwässer erfolgt auf dem Grundstück FlSt. Nr. 1348/4 Gmkg. Erlangen, in die Kanalleitung „Hauptzuleitungskanal zum Klärwerk Erlangen (Maulprofil 200/180)“ durch Anschluss eines Kanals.
- (2) Der Abnehmer verpflichtet sich, die zur Überleitung der Abwässer erforderlichen Kanäle sowie zu deren Reinigung seine Abwasserreinigungsanlage bereitzustellen, ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Einleiter hat das Recht, sich jederzeit vom technisch einwandfreien Betriebszustand der in Abs. 2 genannten Teile der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers zu überzeugen.

§ 3

Mengen und Beschaffenheit

- (1) Der Einleiter ist berechtigt, bis zu 60 l/s Mischwasserabfluss und eine Schmutzfracht von bis zu 468 kg BSB₅ /d (entsprechend 60 g BSB₅ /E.d) an der Einleitungsstelle in

die öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers einzuleiten und insgesamt bis zu 7.800 EW₆₀ anzuschließen.

- (2) Die Art der Verschmutzung hat häuslichem Abwasser zu entsprechen. Abwasser aus Gewerbebetrieben hat in der Beschaffenheit den Kriterien des ATV-DVWK Merkblattes A 115 zu entsprechen.
- (3) Der Fremdwasseranteil hat im Jahresmittel an der Einleitungsstelle den Anforderungen des BayAbwAG insofern zu entsprechen, dass eine Verdünnung oder Vermischung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AbwAG unberücksichtigt bleibt.
- (4) Der Einleiter stellt zusammen mit dem Abnehmer zum 01.01. des laufenden Jahres die eingeleiteten Abwassermengen des Vorjahres fest.
Bis zum 1. April des laufenden Jahres teilt der Einleiter dem Abnehmer die Zahl der angeschlossenen Einwohner nach dem Stand zum Jahreswechsel mit.
Haben sich durch die Ansiedlung oder den Wegzug von Gewerbebetrieben oder Industrie die Einwohnergleichwerte in dem vergangenen Jahr erheblich verändert, so teilt der Einleiter dies dem Abnehmer ebenfalls mit.

§ 4

Änderung des Entwässerungseinzugsgebietes/ Änderung der Einleitungsstellen und Anzahl der Einleitungsstellen/ Erhöhung der Höchstleinleitungsmengen

- (1) Eine Änderung des Entwässerungsgebietes über die in § 1 Abs. 2 festgelegten Werte und Grenzen hinaus, eine Änderung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Einleitungsstellen bzw. Anzahl der Einleitungsstellen sowie eine Erhöhung der unter § 3 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Höchstleinleitungsmengen (Abwassermengen, Schmutzfrachten, Anschlusswerte und Fremdwassermenge) bedarf der vorherigen Zustimmung des Abnehmers.
Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Änderung unter Berücksichtigung des vorhandenen oder künftigen Bedarfs des Abnehmers zu einer Überlastung seiner öffentlichen Abwasseranlage führen würde.
Kann diese Überlastung durch technische Maßnahmen im Bereich des Einleiters verhindert oder beseitigt werden, so ist dieser hierzu verpflichtet.
Ist die Beseitigung der Überlastung nur durch technische Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers möglich, so ist dieser hierzu verpflichtet. Der Einleiter trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- (2) Über die Erhöhung der Höchstleinleitungsmengen ist eine Nachtragsvereinbarung erforderlich. Bei Änderung des vereinbarten Entwässerungseinzugsgebietes und der vereinbarten Einleitungsstelle bzw. der Anzahl der Einleitungsstellen ist die Anlage 1 entsprechend zu ergänzen.

§ 5

Herstellung eines Anschlusskanals mit Messbauwerk

- (1) Der Einleiter verpflichtet sich, auf seine Kosten einen Anschlusskanal bis zur Übernahmestelle - den anerkannten Regeln der Technik entsprechend - herzustellen, zu betreiben und jederzeit in gutem und betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Der Einleiter verpflichtet sich, sein Kanalnetz bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu reinigen. Hierbei anfallende Sandrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers weitergeleitet werden.
- (3) Dem Einleiter obliegt ferner, die im Pumpwerk Möhrendorf (RÜB1) vorhandene Messseinrichtung auf seine Kosten zu kalibrieren und eine jährliche Inspektion durchzuführen.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Abnehmer ebenfalls zum 1. April des laufenden Jahres zuzuleiten.

- (4) Der Abnehmer ist berechtigt, jederzeit die in Abs. 3 genannte Messeinrichtung zu inspizieren.

§ 6

Verpflichtungen

- (1) Der Einleiter ist verpflichtet, die Einleitungsbeschränkungen und Verbote seiner Entwässerungssatzung an die entsprechenden Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Abnehmers in der jeweils geltenden Fassung anzupassen und diese gegenüber ihren Verpflichteten durchzusetzen.
Falls der Abnehmer seine Entwässerungssatzung ändert, wird er einen Abdruck der Änderungen an den Einleiter weiterleiten.
- (2) Falls der Abnehmer feststellt, dass der Einleiter die in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist er berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und den chemisch-biologischen Gewässersachverständigen bei der Regierung von Mittelfranken zu verlangen.
- (3) Der Einleiter verpflichtet sich, dem Abnehmer die bei dem Einleiter beantragten Einleitungen mit den dazugehörigen Entwässerungsplänen zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Menge oder Art der Abwässer die Sicherheit oder Wirksamkeit der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigt werden kann. Dies trifft in jedem Falle bei der Einleitung von Abwässern aus gewerblichen und industriellen Betrieben zu. Der Einleiter hat etwaigen Einwänden des Abnehmers gegen beantragte oder vorgenommene Einleitungen abzuwehren. Er wird sich in seiner Satzung die erforderlichen Rechte gegenüber seinen Verpflichteten vorbehalten.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die bevorstehenden Absätze berechtigen die Stadt, nach erfolgloser Abmahnung, bei Gefahr im Verzug sofort den Anschluss nach § 1 zu unterbrechen. Eine Wiedereinleitung der gemeindlichen Abwässer ist erst möglich, wenn festgestellte Mängel behoben sind und sichergestellt ist, dass solche nicht erneut auftreten können.

§ 7 Haftung

- (1) Der Abnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung seiner öffentlichen Abwasseranlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
Der Abnehmer informiert den Einleiter vorher, wenn bekannt ist, dass die öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb gesetzt werden muss. Bei einer ungeplanten Außerbetriebsetzung wird der Einleiter umgehend informiert.
- (2) Im Übrigen haftet der Abnehmer für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, wenn einer Person, für welche der Abnehmer verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Einleiter haftet dem Abnehmer für Schäden, die sich aus dem von ihm zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten, insbesondere aus Zuwiderhandlungen gegen § 6, ergeben. Er hat dem Abnehmer auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 8

Baubeiträge

- (1) Der Einleiter entrichtet an den Abnehmer Baubeiträge. Das Ausbauprogramm der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers wird im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt aufgestellt.
- (2) Baubeiträge für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der mitbenutzten Kanäle
Soweit die o. g. Teile der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers erneuert oder aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder behördlicher Anordnungen verbessert oder erweitert werden müssen, wird der Einleiter die Kosten anteilig tragen.
Der Kostenanteil entspricht dem Verhältnis der für die Gemeinde zulässigen Höchstleinleitungsmengen nach § 3 zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.
- (3) Baubeiträge für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage
Soweit die Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers oder Teile derselben erneuert bzw. aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder behördlicher Anordnungen verbessert oder erweitert werden muss, wird der Einleiter die Kosten anteilig aus dem Anschaffungswert tragen.
Der Kostenanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der EW_{60} des Einleiters zu der mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmten Ausbaugröße in EW_{60} der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers.
Die Ausbaugröße der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers beträgt derzeit 350.000 EW_{60} ; der Kostenanteil beträgt demnach derzeit 78/3500.
- (4) Zu den Kosten nach § 8 Abs. 2 und 3 gehören alle Investitionsaufwendungen, die zur sachgerechten Herstellung der jeweiligen Anlagenteile der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.
- (5) Der Abnehmer zeigt die Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 und 3 dem Einleiter so rechtzeitig vor Durchführung an, dass die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel möglich ist.
- (6) Technische Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers, die aus einer vom Abnehmer einseitig ausgelösten Überlastung der öffentlichen Abwasseranlage resultieren, unterliegen ausschließlich dem Eigeninteresse des Abnehmers.
Der Einleiter hat hierfür keine Baubeiträge zu leisten.
- (7) Baubeiträge nach § 8 Abs. 2 und 3 werden jährlich jeweils zum 31.12. abgerechnet. Auf die anfallenden Baubeiträge sind vom Einleiter Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Baufortschritt und den angefallenen Kosten zu leisten.
Die Endabrechnung und die Anforderung von Abschlagszahlungen sind jeweils einen Monat nach Zustellung der Beitragsrechnung fällig. Die Endabrechnung ist durch eine prüfbare Kostenaufstellung zu belegen. **Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.**
- (8) Für gemeinsam bisher benutzte und finanzierte Anlagen, die von einem der Vertragspartner zukünftig nicht mehr benutzt werden und die anteiligen Betriebskosten daher dem anderen Vertragspartner verbleiben, ohne dass dieser die freigewordenen Kapazitäten benötigt, werden diese Kosten jenem ersetzt, indem die anteiligen Betriebskosten nach der zuletzt erstellten Betriebskostenabrechnung der Stadt für die voraussichtliche Restnutzungsdauer (kalkulatorische Abschreibungszeit) als Barwert kapitalisiert werden.
Der Restwert der Anlagen wird nur ersetzt, wenn der andere Vertragspartner die freigewordenen Kapazitäten der Anlagen nutzen kann.

§ 9

Benutzungsentgelt

- (1) Der Einleiter entrichtet an den Abnehmer laufende Benutzungsentgelte. Das Entgelt berechnet sich anteilig aus
 - a) den Betriebskosten der mitbenutzten Kanäle (Abs. 2)
 - b) den Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage einschließlich der Kosten aus dem Bauunterhalt (Abs. 3)
 - c) der Abwasserabgabe, soweit diese nicht von einem Einleiter alleine zu tragen ist.
- (2) Der Anteil an den Betriebskosten der mitbenutzten Kanäle entspricht dem Verhältnis der für die Gemeinde zulässigen Höchstleinleitungsmengen zum Gesamtfassungsvermögen dieser Kanäle.
Die fiktive mitbenutzte Kanallänge beträgt gem. Anlage 4 derzeit 1,30 m.
- (3) Der Kostenanteil des Einleiters an den Abwasserreinigungskosten ist bis einschließlich 31.12.2011 das Produkt aus den spezifischen Reinigungskosten (€/m³ Wasserverbrauch, der der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird ohne kalk. Kosten) und dem Gesamtwasserverbrauch des Einleiters, der der Kanalbenutzungsgebühr des Einleiters zugrunde gelegt wird.
Fremdwassereinleitungsmengen des Einleiters, die über das zulässige Maß nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung hinausgehen, sind als Produkt mit den spezifischen Reinigungskosten (€/m³ gereinigte Gesamtabwassermenge -ohne kalk. Kosten) gesondert zu veranlagern.
- (4) Ab dem 01.01.2012 entspricht der Anteil an den Betriebskosten für die Abwasserreinigungsanlage dem Verhältnis der durch die Gemeinde Möhrendorf im Messbauwerk (§ 5) eingeleiteten Abwassermenge (Messung im RÜB 1) zu der an der Abwasserreinigungsanlage gemessenen Gesamtabwassermenge.
- (5) Es werden die Betriebskosten nach Betriebsabrechnung angesetzt, sofern die Kosten nicht ausschließlich auf die Entwässerungseinrichtung der Stadt Erlangen entfallen.

§ 10

Abrechnung Benutzungsentgelt

- (1) Auf das jährliche Benutzungsentgelt leistet der Einleiter jeweils zum 01.04. und 01.09. Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 % des für das Vorvorjahr festgesetzten Benutzungsentgelts.
- (2) Der Abnehmer setzt im Jahr nach dem Abrechnungsjahr die Höhe des Benutzungsentgelts anhand der Betriebskostenabrechnung, die bis zum 15.08. des Folgejahres vorliegt, fest. Die Abschlusszahlung ist einen Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5% je angefangenen Monat.
- (4) Der Abnehmer gewährt dem Einleiter auf Wunsch Einblick in sämtliche Unterlagen zur Berechnung des Benutzungsentgelts.

§ 11

Überwachung

- (1) Der Einleiter ist verpflichtet, das angeschlossene Kanalnetz laufend hinsichtlich unerlaubter Fremdanschlüsse und auf Funktionstüchtigkeit zu überwachen.
Der Einleiter hat dieselbe Überwachungs- und Instandhaltungspflicht für seine öffentliche Abwasseranlage wie für den Abnehmer durch den jeweiligen Wasserrechtsbescheid bzw. Anordnungen übergeordneter Behörden festgelegt ist. Dies betrifft insbe-

sondere den Mindestumfang der Untersuchung des Kanalnetzes und dazugehöriger Sonderbauwerke, die Darstellung der getroffenen Feststellungen und Mitteilung an die zuständigen Behörden und die Behebung der festgestellten Schäden. Soweit der Abnehmer die Grundstückseigentümer verpflichtet, Dichtigkeits- und Funktionsfähigkeitsuntersuchungen an den von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen, hat auch der Einleiter für sein Gebiet diese Überprüfung in gleichem Umfang zu fordern.

- (2) Zum Nachweis der Einhaltung der unter § 3 Abs. 1 bis 3 festgelegten Höchsteinleitungsmengen und Schmutzfrachten ist der Abnehmer berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen bzw. stichprobenartige Überprüfungen an der Übernahmestelle vorzunehmen.
- (3) Dem Abnehmer sind temporäre Fremdwassereinleitungen nach ihrer Art, Menge und Dauer rechtzeitig mitzuteilen und von ihm genehmigen zu lassen. Der Einleiter verpflichtet sich, ungenehmigte Fremdwassereinleitungen zu unterbinden. Genehmigte Fremdwassereinleitungen sind über die Dauer der Genehmigung bzw. Dauer der Einleitungszeit hinsichtlich der gesamten Einleitungsmenge in geeigneter Weise zu messen und dem Abnehmer vier Wochen nach Ende der Genehmigung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Der Abnehmer ist berechtigt, alle Abwässer auf Inhaltsstoffe zu überwachen, die nach der Entwässerungssatzung -EWS- der Stadt Erlangen zu einem Verbot des Einleitens führen können.
- (5) Der Einleiter ist verpflichtet, die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen, sofern diese nicht den jeweils geltenden Vorschriften des Ortsrechtes des Abnehmers entsprechen, zu versagen.
- (6) Die Bestimmungen unter § 11 Abs. 5 gelten auch für vorhandene Entwässerungsanlagen im Entwässerungseinzugsgebiet des Einleiters.

§ 12

Steuerverpflichtungen

Etwa aufgrund dieser Vereinbarung anfallende Steuerverpflichtungen übernimmt die Gemeinde.

§ 13

Abgabe für Niederschlagswasser

- (1) Falls durch ein Versäumnis des Einleiters oder des Abnehmers für das Einzugsgebiet der Kläranlage eine Abgabe für Niederschlagswasser fällig wird, hat der Verursacher die Kosten dafür zu tragen.
- (2) Der Abnehmer wird als Adressat des Abgabebescheides die Abgabe fristgerecht bezahlen und sie dem Verursacher unverzüglich in Rechnung stellen. Der Verursacher erhält dabei eine Kopie des Abgabebescheides. Die in Rechnung gestellte Abgabe ist einen Monat nach Zustellung fällig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Abnehmer Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat.

§ 14

Änderung der Ausbaugröße oder der Anschlussrechte

- (1) Bei Änderung der Ausbaugröße der öffentlichen Abwasseranlage des Abnehmers verhandeln die Einleiter und der Abnehmer gemeinsam über eine Neuaufteilung der jeweiligen Anschlussrechte.
- (2) Bei Anschluss eines weiteren Einleiters bei unveränderter Ausbaugröße an die öffentliche Abwasseranlage des Abnehmers oder bei einer Änderung der Anschlussrechte der Einleiter oder des Abnehmers werden die benötigten Anschlussrechte anteilig von den Einleitern und dem Abnehmer, die über freie Kapazitäten verfügen, abgegeben und finanziell ausgeglichen nach Anteil und Restbuchwert.
- (3) Kommt es bei der Verteilung der Anschlussrechte zu keiner Einigung, ist eine Entscheidung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg herbeizuführen.

§ 15

Erfüllung der Vereinbarung/ Streitigkeiten

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so soll daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihrer gleichkommenden rechtsgültigen Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Für alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle, insbesondere aber
 - a) über die Notwendigkeit von Auflagen, welche der Abnehmer dem Einleiter zur Sicherstellung geordneter Verhältnisse bei der Entwässerung des Stadtgebietes macht,
 - b) über die Menge und die Beschaffenheit des vom Abnehmer aufzunehmenden Abwassers,wird der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht und den Verwaltungsgerichten über diese Streitigkeiten ausgeschlossen.
Diese Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle werden im Schiedsgerichtsverfahren nach § 16 geklärt.

§ 16

Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat die Bestimmungen des materiellen Rechts und dieses Vertrages über die Übernahme der Abwässer des Einleiters zu beachten.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Von den Schiedsrichtern wird je einer von den beiden Parteien, der Dritte von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (3) Unterlässt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung und Fristsetzung, so wird dieser von der Regierung von Mittelfranken ernannt.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande, so entscheidet die oben genannte Behörde als Schiedsgericht ausschließlich und endgültig. Die dabei anfallenden Kosten werden von den Vertragsschließenden je zur Hälfte übernommen.

§ 17

Geltungsdauer/ Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn
- a) ein Vertragspartner gegen diese Vereinbarung grob verstößt
 - b) sich die wasserrechtlichen Einleitungsbedingungen für das gereinigte Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage des Abnehmers wesentlich ändern.
 - c) die in § 3 genannten Abwassermengen, Schmutzfrachten oder Einwohnergleichwerte überschritten werden. In diesem Fall ist nur der Abnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 18

Inkrafttreten/ Sonstiges

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.
- (2) Von dieser Zweckvereinbarung erhalten der Abnehmer, der Einleiter, die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, je eine Ausfertigung.